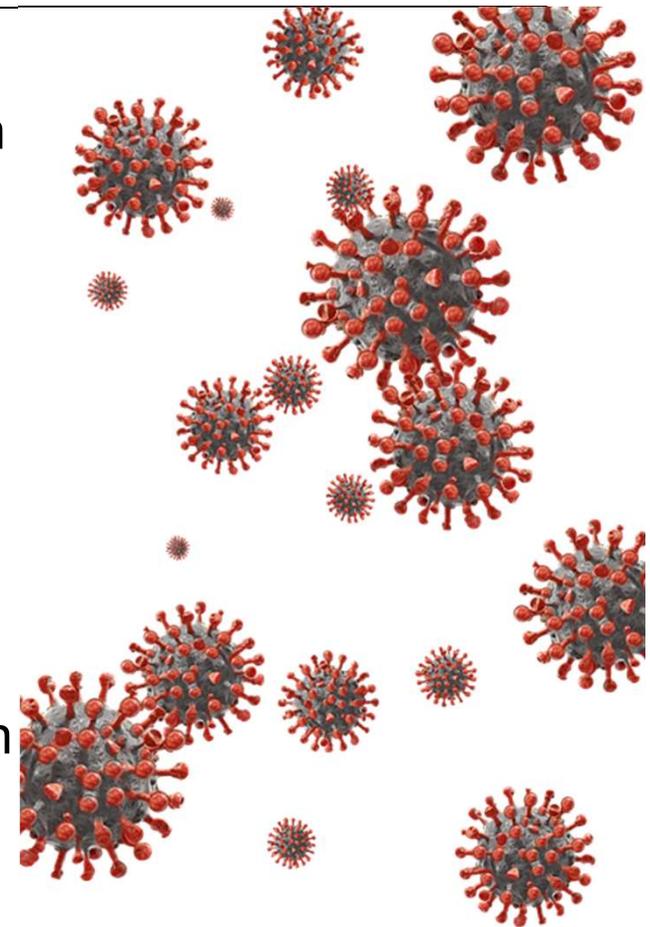

Sonderregelungen für Kommunen in Niedersachsen zu epidemischen Lagen

Joachim Rose

21.7.2020

Corona-Pandemie

- Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) ab Februar 2020 hat in Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen geführt.
- Die zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffenen Kontaktverbote haben die Arbeit der kommunalen Gremien zum Teil erheblich beeinträchtigt. Der neue § 182 Abs. 2 NKomVG soll es den kommunalen Gremien ermöglichen handlungsfähig zu bleiben.
- Mit § 182 Abs. 4 NKomVG werden betroffenen Kommunen im Hinblick auf ihre Haushaltswirtschaft für die aktuelle sowie für zukünftige epidemische Lagen praktikable Instrumentarien zur Bewältigung der Krise und der Folgen zur Verfügung gestellt.



Beratungen im Landtag

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie
 - Lt-Drs. 18/6482 Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU
 - Lt-Drs. 18/6981 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
 - Lt-Drs. 18/7024 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - Lt-Drs. 18/7035 Änderungsantrag der Fraktion der FDP
 - Der Gesetzentwurf wurde am 15.7.2020 in abschließender Beratung behandelt. Er wurde mit Änderungen angenommen. Die Änderungsanträge wurden abgelehnt.
 - Lt-Drs. 18/6981 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport
 - Die in der Beschlussempfehlung aufgeführte Eingabe wurde für erledigt erklärt.
- dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 Geschäftsordnung Landtag:
Lt-Drs. 18/7036 Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
Antrag der Fraktion der FDP
 - Der Antrag wurde abgelehnt.

Gesetz vom 15.7.2020

Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.7.2020 (Nds. GVBl. S. 244)

- Art. 1: Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Art. 2: Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes
- Art. 3: Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen
- Art. 4: Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes
- Art. 5: Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe
- Art. 6: Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege
- Art. 7: Änderung der Niedersächsischen Bauordnung
- Art. 8: Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches
- Art. 9: Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes
- [Art. 10: Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes](#)
- Art. 11: Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gesetz vom 15.7.2020

- Art. 12: Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes
- Art. 13: Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes
- Art. 14: Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
- Art. 15: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
- Art. 16: Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes
- Art. 17: Änderung des Realverbandsgesetzes
- Art. 18: Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes
- Art. 19: Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Art. 20: Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes
- Art. 21: Weitere Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes
- Art. 22: Weitere Änderung des Realverbandsgesetzes
- Art. 23: Inkrafttreten (nach Verkündung, Ausnahmen: Art. 13 am 1.3.2020; Art. 2 am 16.3.2020; Art. 19, 21, 22 am 1.4.2021; Art. 20 am 1.1.2022)

Epidemische Lage bundesweit

- epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):
„Der Deutsche Bundestag stellt eine epidemische Lage von nationaler Tragweite fest. Der Deutsche Bundestag hebt die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen. Die Aufhebung ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.“

Epidemische Lage landesweit

- epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3a Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

„Der Landtag stellt auf Antrag der Landesregierung eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest, wenn

1. die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 a IfSG) gefährdet ist und
2. nicht eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt ist.

Die Feststellung ist für zwei Monate zu treffen. Der Landtag hebt auf Antrag der Landesregierung die Feststellung auf, wenn die Voraussetzung für die Feststellung nicht mehr vorliegt; sie ist aufgehoben, wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt ist. Feststellung und Aufhebung werden im Nds. GVBl. bekannt gemacht.

Änderungen des NKomVG

- Artikel 10: Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
 - § 80 NKomVG:
 - Verlängerung der Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten)
 - § 161 Nr. 2 Buchst. b NKomVG
 - Veränderung der besondere Aufgaben der Region Hannover nach dem Baugesetzbuch
 - Einfügung des § 182 NKomVG
 - Einfügung von Sonderregelungen für epidemische Lagen

Einfügung des § 182 NKomVG

- § 182 Abs. 1 NKomVG:
 - Sonderregelungen für epidemische Lagen gelten, solange eine epidemische Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist.
- § 182 Abs. 2 NKomVG:
 - Vertretung kann im Umlaufverfahren beschließen
 - Beschlüsse im Umlaufverfahren sind grundsätzlich unverzüglich zu veröffentlichen (§ 182 Abs. 2 Satz 2 NKomVG)
 - Hauptausschuss kann anstelle der Vertretung beschließen
 - Beschlüsse durch Hauptausschuss statt Vertretung sind grundsätzlich unverzüglich zu veröffentlichen (§ 182 Abs. 2 Satz 2 NKomVG)
 - Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse per Videokonferenz möglich

Einfügung des § 182 NKomVG

- § 182 Abs. 2 NKomVG (Fortsetzung):
 - Beschluss zur Änderung der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten kann sechs Monate später erfolgen
 - Verzicht auf Beteiligung der Fachausschüsse möglich
 - Verzicht auf Einberufung der Vertretung möglich
 - Beteiligung der Ortsbürgermeister(innen) anstelle der Ortsräte; Gleiches gilt bei Stadtbezirksräten
- § 182 Abs. 3 NKomVG:
 - Hauptausschuss darf Fristen für Bürgerbegehren verlängern
- § 182 Abs. 4 NKomVG:
 - Fehlbeträge des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses sind in der Bilanz gesondert auszuweisen
 - diese Fehlbeträge sollen innerhalb von 30 Jahren gedeckt werden (§ 180 Abs. 2 Satz 2 NKomVG)

Einfügung des § 182 NKomVG

- § 182 Abs. 4 NKomVG (Fortsetzung):
 - absolute Verschuldungsgrenze nach § 110 Abs. 7 Satz 1 NKomVG darf überschritten werden
 - Vertretung kann beschließen, auf das Haushaltssicherungskonzept zu verzichten, wenn Fehlbetrag oder Überschuldung durch epidemische Lage ausgelöst ist
 - Liquiditätskredite können bereits ab dem Tag nach Verkündung der Haushaltssatzung aufgenommen werden (statt erst nach Auslegung des Haushaltsplans)
 - Verkündung genehmigungsfreier Haushaltssatzungen nach zwei (statt vier) Wochen nach Vorlage bei Kommunalaufsichtsbehörde
 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ohne Deckung sind zulässig, wenn unmittelbar aus epidemischer Lage resultierend

Einfügung des § 182 NKomVG

- § 182 Abs. 4 NKomVG (Fortsetzung):
 - Kommune darf Liquiditätskredite im Rahmen ihres Höchstbetrages für ihre privatrechtliche Unternehmen und Einrichtungen (mit Mehrheitsanteilen der Kommune) und für ihre kommunalen Anstalten aufnehmen und an diese weiterleiten, soweit diesen wegen der epidemischen Lage keine anderen Mittel zur Verfügung stehen
 - Höchstbetrag der Liquiditätskredite gilt als genehmigt, wenn der ein Drittel (statt ein Sechstel) der veranschlagten Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt
 - gilt dieser festgesetzte Höchstbetrag nach der Sonderregelung als genehmigt, ist der zugrundeliegende Beschluss der Vertretung unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 182 Abs. 4 Satz 4 NKomVG)